Benutzungssatzung für die Jugendclubs der Gemeinde Hörsel (Jugendclubsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Benutzungssatzung für die Jugendclubs der Gemeinde Hörsel (Jugendclubsatzung)

§ 1 Zweck

- (1) Zur Förderung der Verantwortungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen und zur Sicherung einer sozialpädagogischen Arbeit im Gebiet der Gemeinde regelt diese Satzung die Verhältnisse über die Benutzung der Jugendclubs der Gemeinde Hörsel
- (2) Die Jugendclubs werden seitens der Gemeinde zur Freizeitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden der Ortsteile (Benutzer) zur Verfügung gestellt. Das Äußern und Propagieren von völkerverachtendem, rassistischem sowie faschistoidem Gedankengut, das Diffamieren von Minderheiten jeglicher Art, sowie das Tragen von Bekleidung mit rechtsradikalem Hintergrund stehen diesem Zweck entgegen und sind im Geltungsbereich dieser Satzung untersagt. Ebenso sind das Abspielen von Musik und das Zeigen von Symbolen mit gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalten untersagt.
- (3) Zur Unterstützung bei der Realisierung dieser Ziele ist in den Jugendclubs jeweils ein Clubrat zu wählen. Dieser besteht aus den regelmäßigen Benutzern und umfasst mindestens 3 Mitglieder. Er soll aus einer allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Jugendclubs benutzen, hervorgehen.

§ 2 Jugendclubs

Jugendclubs der Gemeinde Hörsel sind nachfolgend aufgeführte Objekte:

<u>Ortsteil</u>	Anschrift
Aspach	Kirchstraße 6, 99880 Hörsel
Ebenheim	Hauptstraße 46, 99869 Hörsel
Hörselgau	Nazzenbrunner Straße, 99880 Hörsel
Laucha	Sportplatz, 99880 Hörsel
Mechterstädt	Lindenplatz 1, 99880 Hörsel
Metebach	Hauptstraße 17a, 99880 Hörsel
Teutleben	Weingärtner Straße, 99880 Hörsel
Weingarten	Hauptstraße 6a, 99869 Hörsel

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendlich im Sinne dieser Satzung ist, wer das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Heranwachsende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jugendclubs im Sinne dieser Satzung sind die durch die Gemeinde für die Erfüllung der in § 1 dieser Satzung genannten Ziele gewidmete Gebäude und dazugehörige Grundflächen, nebst dem dazu gehörenden Inventar.
- (3) Verantwortliche der Jugendclubs im Sinne dieser Satzung sind der von der Gemeinde beauftragte Betreuer und der Clubrat.

§ 4 Schutz von Leben, Körper und Gesundheit

- (1) Der Besitz und Gebrauch von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen und Mitteln in den Jugendclubs ist untersagt.
- (2) Der Besitz, Konsum oder Handel mit Substanzen, die nach dem Betäubungsmittelrecht genehmigungspflichtig oder verboten sind, ist in den Jugendclubs untersagt.
- (3) Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln, die Alkohol in nicht nur geringem Maße enthalten, ist in den Jugendclubs untersagt.
- (4) Der Konsum von Tabak und tabakhaltigen Produkten in den Jugendclubs ist untersagt.
- (5) Das Mitführen von Tieren in die Jugendclubs ist untersagt.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

Zur Erfüllung der Ziele dieser Satzung stellt die Gemeinde den Jugendclubs zu den Öffnungszeiten unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- 1. Jeder Benutzer informiert sich in geeigneter Weise über die Bestimmungen dieser Satzung und erkennt diese an, verpflichtet sich zu deren Einhaltung und fördert deren allgemeine Umsetzung,
- 2. jeder Benutzer verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit den Jugendclubs,
- 3. jeder Benutzer verpflichtet sich Handlungen zu unterlassen, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen können,
- 4. jeder Benutzer verpflichtet sich die Jugendclubs in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Verantwortlichen der Jugendclubs können im Einvernehmen mit der Gemeinde Öffnungszeiten bestimmen. Dabei sind das Wohl der Benutzer, der Schutz berechtigter Interessen Dritter und die Erfüllung der Ziele dieser Satzung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag der Verantwortlichen der Jugendclubs kann die Gemeinde außerordentliche Veranstaltungen genehmigen. In diesem Rahmen können auch abweichende Öffnungszeiten genehmigt werden. Dabei ist durch die Verantwortlichen der Jugendclubs, insbesondere bei Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Gemeinde wird nach ihren Möglichkeiten die Betreuung der Benutzer in den Jugendclubs ermöglichen.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Gemeinde ausgeübt. Werden die Jugendclubs durch dafür von der Gemeinde beauftragte Personen betreut, übt diese das Hausrecht stellvertretend für die Gemeinde aus.
- (3) Den Anordnungen der Inhaber des Hausrechtes ist durch die Benutzer Folge zu leisten. Regelungen über die Aufsichtspflicht bleiben davon unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Jugendclubs erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Den Benutzern und bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten obliegt die Prüfung, ob sie in Anbetracht der Beschaffenheit der Jugendclubs den Aufenthalt ihrerseits ermöglichen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Benutzungsausschluss

- (1) Die Gemeinde oder der jeweilige Inhaber des Hausrechtes kann eine Person von der Benutzung der Jugendclubs ausschließen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Eine Person kann ferner von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet.
- (2) Ein Benutzungsausschluss kann befristet oder unbefristet bis auf Widerruf ausgesprochen werden. Der unbefristete Ausschluss bis auf Widerruf obliegt der Gemeinde. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Benutzungsausschluss zu informieren.

§ 10 Veröffentlichung von Bestimmungen dieser Satzung

- (1) Die wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung sind den Benutzern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Verantwortlichen der Jugendclubs haben im Einvernehmen mit der Gemeinde dazu eine Hausordnung zu erarbeiten und zu veröffentlichen, die zumindest die wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung enthält.

§ 11 Berichterstattung

- (1) Die Verantwortlichen der Jugendclubs berichten der Gemeinde mindestens halbjährlich über den Sachstand in den Jugendclubs.
- (2) Der Bericht soll mindestens Informationen über die
 - 1. durchschnittlichen Besucherzahlen.
 - 2. Realisierung der Öffnungszeiten,
 - 3. durchgeführten sonstigen Veranstaltungen und
 - 4. Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung enthalten.

§ 12 Ergänzende Regelungen des Jugendclubs

Die Verantwortlichen der Jugendclubs können im Einvernehmen mit der Gemeinde zu dieser Satzung ergänzende Regelungen für die Jugendclubs erlassen.

§ 13 Verfahrensvorschriften

- (1) Ist in dieser Satzung die Beteiligung der Gemeinde vorgesehen, so handelt diese durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Der Ortschaftsrat des Ortsteils, in dem der Jugendclub liegt, ist anzuhören.
- (2) Zuständige Behörde der Gemeinde im Sinne der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 3 dieser Satzung ist der Bürgermeister. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 14 In-Kraft-Treten

(Siegel)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörsel, den ... 15.10.1013

Øppermann Bürgermeister